

Antragsteller	Stadt Ahlen Merkblatt über die Gewährung von Grundsicherung Seite 1	
---------------	---	--

Allgemeines

Es ist Aufgabe der Sozialhilfe, Ihnen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll Sie soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei müssen Sie nach Ihren Kräften mitwirken (§ 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

Ihre Pflichten

Sie erhalten keine Sozialhilfe, wenn Sie sich selbst helfen können oder wenn Sie die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.

Das bedeutet, dass Sie die eigene Arbeitskraft, das vorhandene Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegen Dritte (z.B. Unterhalt, Renten) einzusetzen haben.

Die Sozialabteilung unterstützt Sie bei Ihren Selbsthilfemöglichkeiten.

Bei der Feststellung Ihres Anspruches müssen Sie mitwirken. Alle erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Unterlagen sind vorzulegen. Im Einzelfall sind auch ärztliche Untersuchungen zu dulden.

Planen Sie einen **Umzug**, müssen Sie vor Abschluss des Mietvertrages die Übernahme der künftigen Miete beantragen. Nur wenn der Umzug gerechtfertigt und die neue Wohnung angemessen ist, ist eine Anerkennung der Miete möglich.

Wenn Sie Eigentümer/in eines **PKW** oder eines sonstigen Fahrzeuges sind oder ein Fahrzeug nutzen können, das einer anderen Person gehört, müssen Sie dies der Sozialabteilung mitteilen.

Alle Änderungen in Ihren Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind sofort und unaufgefordert der Sozialabteilung mitzuteilen, insbesondere

- Änderungen des Einkommens (z.B. Bezug, Erhöhung oder Wegfall von Lohn, Gehalt, Kindergeld, Krankengeld, Rente, Weihnachts-/Urlaubsgeld, Steuererstattungen)
- Änderungen der Miete und Heizkosten
- Änderungen des Vermögens (z.B. Gewinne, Erbschaften, Versicherungsauszahlungen)
- Änderungen des Aufenthaltsortes (z.B. Umzug, Krankenhaus- oder Kuraufenthalte, Aufnahme in Alten- und Pflegeheimen)
- Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Geburt, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod)
- Arbeitsaufnahme oder Beginn einer Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme
- Reisen von längerer Dauer, Auslandsaufenthalte
- Erwerb oder Nutzung eines PKW oder sonstigen Fahrzeuges

Folgen einer Pflichtverletzung

Wenn Sie aufgrund verschwiegener, falscher oder verspäteter Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten haben, müssen Sie diese Leistungen erstatten. Sofern Ihr Verhalten den Straftatbestand des Betruges erfüllt, ist die Sozialabteilung gehalten, Strafanzeige zu erstatten.

Kommen Sie trotz Aufforderung Ihren Mitwirkungsfristen nicht fristgerecht nach, ist die Sozialabteilung berechtigt, die Hilfe ganz oder teilweise zu versagen (§§ 60 – 67 Sozialgesetzbuch I).

Antragsteller	Stadt Ahlen Merkblatt über die Gewährung von Grundsicherung Seite 2	
---------------	---	--

Wenn Sie oder Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen aufgrund Ihres Verschuldens Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, sind Sie verpflichtet, die entstandenen Kosten zu erstatten (§ 103 SGB XII).

Dieses Merkblatt ist mir heute ausgehändigt worden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich die nachfolgend abgedruckten Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch I zu beachten habe.

Datum

(Unterschrift) Antragsteller

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil (SGB I)

in der zur Zeit gültigen Fassung:

Dritter Titel

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

Die gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise die Aufklärung der Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs-, oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.